

VERTRAULICH

Bern, den 2. Juli 1948.

Schweizerisch-italienische Verhandlungen
über die italienischen Arbeitskräfte in
der Schweiz, Visums- und Passfragen, so-
wie das Statut der Schweizer in Italien,
vom 14. bis 22. Juni 1948 in Rom.

-----ooOoo-----

BERICHT DER SCHWEIZERISCHEN DELEGATION
=====

In seiner Sitzung vom 4. Juni 1948 hat der Bundesrat beschlossen, es seien mit Italien Verhandlungen zu führen über die italienischen Arbeiter in der Schweiz, die Schweizer in Italien und den Personenverkehr zwischen den beiden Ländern.

Der Bundesrat hat als Mitglieder der schweizerischen Delegation bestimmt die Herren

Minister Dr. R. de Weck, schweizerischer Gesandter in
Italien,

Dr. H. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung des Eidg.
Justiz- und Polizeidepartements,

A. Jobin, 1. Sektionschef beim Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit,

H. Tzaut, 2. Adjunkt der Polizeiabteilung des Eidg.
Justiz- und Polizeidepartements,

A. Fischli, 1. Legationssekretär beim Eidg. Politischen
Departement,

R. Merlin, Jurist 1. Klasse beim Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit.



- 2 -

Die Delegation hatte die Aufgabe, das der italienischen Gesandtschaft im Entwurf bereits übergebene Abkommen über die Einwanderung italienischer Arbeiter in die Schweiz zu bereinigen, die Durchführung der schweizerisch-italienischen Erklärung vom 5. Mai 1934 über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages vom 22. Juli 1868 zu sichern, nachdem sie während des Krieges in Vergessenheit geraten war, und auch sonst Mittel und Wege für die Verstärkung und Verjüngung unserer Kolonien in Italien zu suchen. Ferner sollten andere fremdenpolizeiliche Fragen, wie Visa, Gebühren, Kompetenzen der Konsulate, usw., behandelt werden.

Die Herren Dr. Rothmund, Tzaut und Fischli haben vor der Aufnahme der Verhandlungen in Rom mit den Generalkonsuln Brenni und Steinhäuslin in Mailand und Florenz, sowie den Spitzen der dortigen Schweizerkolonien Fühlung genommen. Bei diesen Besprechungen wurden die bekannten Begehren der Schweizerkolonien durchbesprochen. Insbesondere wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reihe von Schweizern in Italien nicht von dem Abkommen über die Aufhebung des Rückreisevisums vom 23. Dezember 1947 profitieren könnten. Auch wurde auf die hohen Visumsgebühren hingewiesen, die Verwandte von Italien-Schweizern entrichten müssen, wenn sie auf Besuch nach Italien fahren wollen. Das Hauptbegehren ging aber dahin, wir möchten zu erreichen versuchen, dass die Erklärung vom 5. Mai 1934 über die Anwendung des schweizerisch-italienischen Niederlassungs- und Konsularvertrages vom 22. Juli 1868 überall durchgeführt und wenn möglich erweitert werde. Herr Generalkonsul Steinhäuslin erklärte es als praktisch heute besonders wünschbar, dass diese Ausdehnung auf die weiblichen Berufe der Erzieherinnen, Gouvernanten und Kinderpflegerinnen erfolge. Allgemein wurde hervorgehoben, wie wichtig es sei, dass die Provinzialbehörden über den Aufenthalt von Schweizern entscheiden könnten, ohne dass die Ministerien in Rom zu begrüßen seien. Die Vorsprache in Mailand und Florenz hat sich als sehr nützlich, aber auch als psychologisch wertvoll erwiesen. Es wurde sehr geschätzt, dass unsere Landsleute vor der Aufnahme der Verhandlungen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

Die Verhandlungen in Rom begannen am Montag, den 14. Juni, vormittags, auf der Auswanderungsdirektion des Ministeriums des Aeussern, an der Via Boncompagni. Schweizerischerseits war beabsichtigt, zunächst den vor-

liegenden Entwurf zu einem Abkommen über die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz zu diskutieren. Die italienische Delegation ersuchte jedoch, es möchte zu Beginn der Verhandlungen ein Ueberblick gegeben werden über die schweizerischen fremdenpolizeilichen Verschriften. In der Meinung, das für uns wichtige Innenministerium sei mit den Herren Migliore und Pignataro vertreten, wurde eine eingehende Auskunft erteilt. Es stellte sich in der Folge heraus, dass aus einem Missverständnis diese beiden Herren an der ersten Sitzung nicht teilgenommen hatten und dass in der zweiten Sitzung, am Nachmittag, nur ein untergeordneter Beamter des Innenministeriums anwesend war. Da dieses Ministerium für unsere Begehren für die Schweizer in Italien von ausschlaggebender Bedeutung ist, wurde der Chef der italienischen Delegation ernstlich auf die wenig erfreuliche Einleitung der Verhandlungen aufmerksam gemacht. In der Tat hatten wir uns zehn Tage früher auf die Abreise nach Rom vorbereitet, als im letzten Augenblick die Meldung eintraf, die zuständigen Beamten stünden nicht zur Verfügung, sodass wir unsere Abreise verschieben mussten. Umso unerfreulicher war es, als die Sache nach unserer Ankunft in Rom wiederum nicht zu klappen schien. Der sehr korrekte und liebenswürdige Chef der italienischen Delegation, Herr Tommasini, erklärte uns, es handle sich lediglich um ein Missverständnis. Unsere Bemerkung über das Vorgehen bewirkte dann, dass besonders die Vertreter des Innenministeriums sich unsern Begehren gegenüber aufgeschlossen zeigten.

Es wurde dann doch zuerst die Diskussion des schweizerischen Entwurfes zu einem Abkommen über die Einwanderung der italienischen Arbeitskräfte in die Schweiz in Angriff genommen, über die wir im folgenden als ersten Punkt Bericht erstatten.

I.

Der unterzeichnete Text des Abkommens über die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz entspricht in den wesentlichen Punkten dem seinerzeit der italienischen Gesandtschaft überreichten Entwurf, der weitgehend die bisherige Praxis festlegt. Das Abkommen regelt im einzelnen die Aufgabe der verschiedenen italienischen Vertretungen und Behörden bei der Rekrutierung der Arbeiter, deren Einreise in die Schweiz und ihre arbeitsrechtliche und fremdenpolizei-

liche Stellung. Es zeigte sich, dass die italienischen Behörden bestrebt sind, für die Behandlung von Ansuchen schweizerischer Arbeitgeber für ihnen bekannte Arbeiter die Konsulate einzuschalten, während bisher nur die Gesandtschaft dafür zuständig war. Diese Vereinfachung des Verfahrens liegt auch im schweizerischen Interesse. Gesuche schweizerischer Arbeitgeber um Rekrutierung ihnen nicht bekannter Arbeiter werden nach wie vor durch die Gesandtschaft behandelt.

Zu hartnäckigen Diskussionen gaben die Artikel 14 und 17 des Abkommens Anlass, von denen der erste die von den italienischen Vertretungen für die Visierung des Arbeitsvertrages zu erhebende Gebühr regelt, während Artikel 17 den Aufenthalt der italienischen Arbeiter in der Schweiz ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet. Es ist für uns von grösster Bedeutung, dass diese Fremdarbeiter nicht gemäss der Erklärung vom 5. Mai 1934 nach fünfjährigem Aufenthalt Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung erhalten, sondern im Falle eines wirtschaftlichen Rückschlages ohne weiteres zur Heimkehr veranlasst werden können. Der Entwurf hat die Lösung in dem Sinne gesucht, dass alle Arbeiter der Ausnahmeregelung von Art. 2, Absatz 2 der Erklärung unterstellt werden, sodass sie erst nach zehnjährigem Aufenthalt Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung erhalten. Die italienische Delegation hat diesem Begehren keinen grundsätzlichen Widerstand entgegengesetzt. Sie verlangte jedoch, dass ihre Landsleute von allen Steuern befreit würden, an deren Verwendung sie als provisorische Aufenthalter nicht interessiert seien, wie z.B. Schul- und Kirchensteuern. Die schweizerische Delegation hat sich geweigert, über dieses Begehren zu diskutieren. Die Steuerfrage war erst kurz vor ihrer Abreise von Bern durch den italienischen Gesandten aufgeworfen worden. Sie hatte deshalb nur noch feststellen können, dass schweizerischerseits die Absicht besteht, noch im laufenden Jahr Verhandlungen mit Italien über die Doppelbesteuerung anzustreben. Instruktionen über die Stellungnahme zu dem neuen italienischen Begehren konnten nicht mehr eingeholt werden. Die Delegation hat deshalb vorgeschlagen, das Problem in den schweizerischerseits vorgesehenen Verhandlungen über die Doppelbesteuerung zu besprechen. Die italienische Delegation wollte nicht auf diesen Vorschlag eingetreten und hielt sonderbarerweise an ihrem Begehren fest, bis dies an der entschieden negativen Haltung der schweizerischen Delegation scheiterte. Die Hartnäckigkeit der italienischen Delegation in dieser Frage liess die Vermutung aufkommen, dass die italienische Regie-

- 5 -

nung nicht geneigt ist, auf Verhandlungen über die Doppelbesteuerung einzutreten. Nachdem sie unseren Bedenken, irgendwelche verbindliche Erklärungen materieller Art zu einer Frage abzugeben, in der wir nicht zuständig waren, durch das Fallenlassen ihrer Begehren Rechnung getragen hatte, formulierten wir einen Text für die Schlussakte, gemäss dem wir die italienischen Wünsche ohne jede Stellungnahme den zuständigen schweizerischen Behörden übermitteln werden.

Die italienische Delegation hatte im Laufe der Diskussion dem Gedanken Ausdruck gegeben, den Artikel 14 fallen zu lassen, um die Gebühren für die Visierung der Arbeitsverträge frei erhöhen zu können, in der Meinung, auf diesem Wege die schweizerischen Arbeitgeber veranlassen zu können, den italienischen Arbeitern die in Frage stehenden Steuern zurückzuerstatten. Sie liess sich aber dann davon überzeugen, dass ein solch unelegantes Vorgehen keinen Platz hätte in der sauberen Regelung der Behandlung der italienischen Arbeiter in der Schweiz. Art. 14 blieb denn auch tel quel bestehen und damit eine einzige maximale Gebühr von 10 Franken für die Visierung des Arbeitsvertrages, die allerdings nach wie vor vom schweizerischen Arbeitgeber zu entrichten ist.

Selbstverständlich sorgten wir dafür, dass eine italienische Andeutung, den Art. 17 in die Steuerfrage hineinzuworfen, im Keime erstickt wurde. Hingegen wurde vom italienischen Gesandten in Bern, Herrn Minister Reale, die Forderung vertreten, es möchte auch Angehörigen von in der Schweiz sich befindenden italienischen Arbeitern gestattet werden, zur Arbeitsannahme nach der Schweiz zu kommen. Die Intervention von Herrn Reale erfolgte, weil die Praxis zahlreicher Kantone dahingeht, Frauen von italienischen Arbeitern die Bewilligung zur Einreise und zur Erwerbstätigkeit im Hausdienst zu verweigern. Der Grund liegt darin, dass befürchtet wird, solche italienische Ehepaare könnten sich für dauernd in der Schweiz festsetzen wollen. Nachdem die Vereinbarung über die italienischen Arbeiter ausdrücklich erwähnt, dass es sich nur um solche mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz handelt, und Art. 17 ihnen den Anspruch auf die Niederlassung erst nach einem Aufenthalt von zehn Jahren gibt, fallen diese Bedenken dahin. Wir haben dem Begehren des Herrn Reale denn auch Folge gegeben durch Aufnahme einer Bestimmung in Art. 17, Abs. 2, wonach das Gesuch eines italienischen Staatsangehörigen um Arbeitsannahme in der Schweiz nicht aus

- 6 -

dem alleinigen Grund abgewiesen werden darf, weil ein Mitglied seiner Familie bereits in der Schweiz arbeitet.

Dem Begehren von Herrn Minister Reale, auch die Frauen der italienischen Arbeiter zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz zuzulassen, wurde von der schweizerischen Delegation entgegengehalten, dass die ablehnende Haltung der Kantone in dieser Frage wesentlich bestimmt sei durch den schleppenden Gang des Heimschaffungsverfahrens für in der Schweiz sich aufhaltende Italiener. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Erfolg bei den Kantonen nur zu erwarten sei, wenn eine endliche Verbesserung des Heimschaffungsverfahrens in Aussicht gestellt werden könne. Die italienische Delegation hat sich denn auch bereit erklärt damit, dass die Frage der Heimschaffung anlässlich der noch im laufenden Jahr stattfindenden Verhandlungen über die Sozialversicherung für die italienischen Arbeiter geprüft werde. Siehe Schlussakte ad I, Art. 19.

Die italienische Delegation hatte ferner noch den Wunsch geäußert, der schweizerische Arbeitgeber müsse verpflichtet werden, den italienischen Arbeitern nicht nur die Einreise in die Schweiz, sondern auch die Rückreise nach Italien zu bezahlen. Dies wurde abgelehnt.

II.

In die Diskussion über die Vereinbarung über die italienischen Arbeiter wurde die erste Fühlungnahme mit den Vertretern des Innenministeriums eingeschoben. Auch diesen wurde ein Ueberblick gegeben über die fremdenpolizeiliche Behandlung der Italiener in der Schweiz, wobei ganz besonders die tatsächlichen Verhältnisse anhand der Zahlen hervorgehoben worden sind. Gegenüber 100 000 Köpfen der italienischen Kolonie und einem Minimum von 150 000 italienischen Arbeitern, die vorübergehend in der Schweiz tätig sind, als Saisonarbeiter oder für längere Dauer, steht eine schweizerische Kolonie in Italien von insgesamt 12 000 Menschen. Diese hat seit den Zwanzigerjahren, wo sie auf ein Maximum von 20 000 angestiegen war, ständig abgenommen.

Die Befragung der italienischen Delegation nach den italienischen Einreise- und Aufenthaltsvor-

- 7 -

schriften ergab den Eindruck, dass Italien auf diesem Gebiet noch keine feste neue Ordnung hat schaffen können. Eines wurde klar dargestellt: Die provinziellen Behörden können den Aufenthalt von mit einem konsularischen Visum in Italien eingereisten Ausländern nur um die Dauer erstrecken, die im Visum bestimmt ist. Ein Visum zu einem zehntägigen Aufenthalt, das Fr. 4.25 kostet, ermöglicht also eine Verlängerung durch die Präfecturen um zehn Tage, ein solches zu einem 60tägigen Aufenthalt, das Fr. 21.15 kostet, eine Verlängerung um noch einmal 60 Tage. Darüber hinaus entscheidet die zentrale Behörde in Rom. Das Verfahren bei dieser ist ausserordentlich langwierig. Die schweizerische Gesandtschaft hat denn auch ständig intervenieren müssen. Wohl sind kurz vor und während den Verhandlungen die meisten hängigen Fälle günstig erledigt worden, der Zustand ist aber unhaltbar.

Die Vertreter des Innenministeriums erklärten, zu einer Abmachung über die Visumsaufhebung bereit zu sein. Sie liessen durchblicken, dass sie dann nicht mehr an die gesetzlichen Vorschriften über die Einschränkung der Kompetenzen der Provinzialbehörden gebunden wären und dann auch Art. 6 der Erklärung vom 5. Mai 1934, der nie voll zur Anwendung gekommen war, vollständig in Kraft setzen könnten. Da wir beabsichtigten, die Ausdehnung der gewissen Berufskategorien von Schweizern im Jahre 1934 gemachten Zugeständnisse auf alle Schweizer zu fordern, sahen wir ein grosses Interesse, auf die Visumsaufhebung einzutreten.

Wir hatten zuerst eine eingehende Aussprache über die Frage der Visumsaufhebung im Schosse der schweizerischen Delegation. Unsere Besprechung mit dem Chef der Visasektion des schweizerischen Generalkonsulates in Mailand, Herrn Gianola, hatte ergeben, dass dieser Beamte, der die Möglichkeit der Kontrolle durch das Visum erkennt und überblickt, lediglich Bedenken hatte für die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt. Herr Generalkonsul Steinhäuslin hatte seinerseits darauf hingewiesen, dass bei einer Belassung der Visumpflicht genaue Instruktionen über den Zweck des Visums und seine Handhabung notwendig sein würden. Begreiflicherweise kam der Gedanke, im Augenblick einer Vereinbarung über die ordentliche Abwicklung der nach der Schweiz zuziehenden italienischen Arbeitskräfte das Visum aufzuheben, für die Vertreter des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die Herren Jobin und Merlin, überraschend. Wir mussten denn auch die vorauszusehenden Folgen gründlich durchsprechen. Dabei kamen wir zur Ueberzeugung,

- 8 -

dass auf jeden Fall der italienische Arbeiter vor der Einreise in die Schweiz im Besitze einer Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch die zuständige kantonale Fremdenpolizei sein und dass dazu ein Weg gefunden werden müsste zur Aufklärung aller italienischen Arbeiter über die Notwendigkeit dieser Formalität. Auf der andern Seite konnten sich auch die Herren Jobin und Merlin der Wichtigkeit, die Tore Italiens für die Schweizer ganz zu öffnen, nicht verschliessen und haben aus diesem Grunde der Visumsaufhebung grundsätzlich zugestimmt. Als den Vertretern des italienischen Innenministeriums unsere Bereitschaft zu einem solchen Abkommen bekanntgegeben wurde, stellten wir fest, dass offenbar über alle weiteren Fragen mit diesen Herren von der italienischen Delegation leicht zu verhandeln sein werde.

Die Visumsaufhebung wurde durch einen Notenaustausch festgelegt, der Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen ist. In dem Abkommen über die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte in die Schweiz ist in Art. 9 vorgesehen, dass die italienischen Arbeiter die Zusicherung der Bewilligung zum Stellenantritt von der kantonalen Fremdenpolizei vor der Einreise in die Schweiz besitzen müssen. In der Schlussakte, ad III b, hat auf Verlangen der schweizerischen Delegation die italienische Delegation erklärt, dass die italienischen Behörden den italienischen Staatsangehörigen, die sich nach der Schweiz begeben wollen, eine Fiche in den Pass kleben würden, die ausdrücklich bekanntgibt, dass die Einreise eines italienischen Staatsangehörigen, der in der Schweiz eine Stelle antreten will, trotz der Aufhebung des Visums nur gestattet ist, wenn dieser vorher eine Zusicherung der Bewilligung zum Stellenantritt, ausgestellt von der kantonalen Fremdenpolizei, erhalten hat.

Wir benützten diese günstige Atmosphäre, um mit den Beamten des Innenministeriums zunächst die Frage der Erleichterung in der Ausgabe von Pässen anzuschneiden. Diese Frage ist für die Schweiz in zwei Richtungen interessant. Zunächst für die italienischen Arbeiter, die oft nicht rechtzeitig an ihrem Arbeitsplatz in der Schweiz eintreffen konnten, weil ihnen Schwierigkeiten bei der Passausstellung gemacht wurden. In dieser Richtung wurde eine Zusicherung gegeben mit der Feststellung, dass für diese Italiener eine geringere Zahl von Unterlagen für die Passausstellung nötig ist als für die andern. Für die Touristen wurde erklärt, dass trotz der Notwendigkeit der Beschaffung verschiedener Dokumente,

die dem Antrag auf Passausstellung beigelegt werden müssen, auf eine Beschleunigung hingearbeitet werde. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der italienische Staatsangehörige nach der neuen Verfassung einen Anspruch auf Ausstellung eines Passes hat. Ein altes Gesetz über diese Materie soll dahin abgeändert werden, dass der italienische Pass auf eine Dauer von 5 Jahren ausgestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Kollektivpass ausgestellt werden soll, der ebenfalls nicht visumpflichtig ist. Ueber die Passausstellung und den Kollektivpass hat das Ministerium des Aeussern während den Verhandlungen, am 19. Juni 1948, der schweizerischen Gesandtschaft eine Note zugestellt, die den Ergebnissen der Verhandlungen beiliegt.

Am 5. Mai 1934 war im Zuge der damaligen Verhandlungen ein Abkommen über die Touristenpässe, enthaltend Bestimmungen über die Kollektivpässe und über die Ausgabe eines besondern Touristenpasses abgeschlossen worden. Dieser Touristenpass, mit dem der schweizerische Fremdenverkehr mit Italienern alimentiert werden sollte, hat nie funktioniert. Nachdem Erklärungen über die Ausgabe des gewöhnlichen Passes und über den Kollektivpass abgegeben worden sind, hielt es die schweizerische Delegation für zweckmässiger, auf die Beschleunigung in der Abgabe dieser Pässe hinzuwirken, als auf der Ausgabe eines besondern Touristenpasses zu beharren. Es ist deshalb vereinbart worden, das Abkommen über die Touristenpässe vom 5. Mai 1934 aufzuheben.

III.

Die für die Schweiz wesentlichste Bestimmung der Erklärung vom 5. Mai 1934 über die Anwendung des schweizerisch-italienischen Niederlassungs- und Konsularvertrages vom 22. Juli 1868 ist in Art. 6 enthalten. Dieser lautet: "Den schweizerischen Hotelangestellten, sowie den schweizerischen Angestellten von Firmen, die in unmittelbaren und ständigen Geschäftsbeziehungen mit der Schweiz stehen, sei es als Zweigniederlassungen schweizerischer Häuser, sei es, dass sie sich mit Einfuhr oder mit Ausfuhr von oder nach der Schweiz befassen, wird die Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt von der Präfektur auf einfaches Gesuch und ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes erteilt."

- 10 -

Die Mitteilungen, die vor den Verhandlungen aus den Reihen der Schweizerkolonien, sowie aus Berichten der Gesandtschaft und Konsulate über die nur teilweise Anwendung der Erklärung vom 5. Mai 1934 nach Bern gedrungen waren, sowie die Ergebnisse der Besprechungen von Mailand und Florenz und die Verhandlungen mit den Vertretern des italienischen Innenministeriums hatten gezeigt, dass möglichst auf eine Ausdehnung dieser Erklärung hingearbeitet werden musste. Im Zuge der Verhandlungen wurde denn auch allmählich alles herausgearbeitet was die italienische Delegation interessieren konnte. Nicht unwichtigen Einzelwünschen wurde entgegengekommen. Mehrfach wurde auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den beiden Ländern hingewiesen, natürlich unter steter Hervorhebung der Zahlen. Die hauptsächlichste Schwierigkeit, die überwunden werden musste, bestand in dem im Verkehr zwischen den Staaten allgemein gültigen Grundsatz der Reziprozität der administrativen Vorschriften. Diesem wurde durch die schweizerische Delegation das Begehren der Schaffung einer möglichst tatsächlichen Gleichgewichtslage gegenübergestellt. Einer solchen können sich die Verhältnisse aber nur dann nähern, wenn die administrativen Schranken, die einer freien Einwanderung von Schweizern in Italien entgegenstehen, möglichst ganz beseitigt werden.

Erleichtert durch unser Zugeständnis der Visumsaufhebung und sichtlich beeindruckt durch die Darlegung der Verhältnisse haben die Vertreter des Innenministeriums erklärt, sie hätten keinerlei Bedenken gegenüber einer freien Zulassung von Schweizern. Schwieriger war es, den Vertreter des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, Herrn Angelelli, sowie den Chef der italienischen Delegation, Herrn Tommasini, den Generaldirektor der Auswanderung im Ministerium des Aeussern, zu überzeugen. Diese beiden Herren waren zunächst negativ eingestellt. Herr Tommasini gab dieser Einstellung durch ein trockenes non possumus Ausdruck unter Verweisung auf die mangelnde Reziprozität und aus offener Angst vor der Reaktion der italienischen Gewerkschaften, zumal Italien heute noch 1 800 000 Arbeitslose zählt.

Die schweizerische Antwort war ebenso bestimmt. Sie liess durchblicken, dass ohne eine völlige Freigabe der Zureise von neuen schweizerischen Arbeitskräften zur Auffrischung der schweizerischen Kolonien in Italien weder ein Abkommen über die italienischen Arbeiter in der Schweiz noch ein solches über die Visumsaufhebung möglich sein würde. Unter dem Druck der schweizerischen

Argumente hat Herr Tommasini dann auch eingelenkt. Er hat aber im Einvernehmen mit Herrn Angelelli erklärt, die italienische Delegation könnte einer solchen Regelung ohne jede Möglichkeit einer zahlenmässigen Begrenzung nicht zustimmen. Das wurde schweizerischerseits durchaus verstanden und Herr Tommasini wurde eingeladen, einen Vorschlag zu machen. Nach einigem Hin und Her, bei dem Herr Angelelli auf eine Abmachung mit jährlicher Ueberprüfung tendierte, haben sich die beiden Delegationen auf den Text im beigelegten vertraulichen Notenwechsel geeinigt. Schweizerischerseits konnte dieses italienische Begehren mit Rücksicht auf die Verhandlungen Italiens mit andern Ländern und sicherlich auch mit Rücksicht auf die italienischen Gewerkschaften nicht abgewiesen werden. Die getroffene Regelung ermöglicht es der italienischen Regierung, gestützt auf die gemachten Erfahrungen jederzeit einschränkende Massnahmen zu ergreifen, wenn die schweizerische Einwanderung nach Italien ein unvorhergesehenes Ausmass annehmen würde. Doch bleiben auf jeden Fall Art. 6 und 7 der Erklärung vom 5. Mai 1934 bestehen und ist die italienische Regierung verpflichtet, sich mit den zuständigen schweizerischen Stellen zu beraten, bevor sie einschränkende Massnahmen ergreift.

Nachdem die Durchführung von Artikel 7 der Erklärung vom 5. Mai 1934 durch die Ausdehnung des Artikels 6 gesichert war, bestand schweizerischerseits kein Interesse am Abschluss eines Abkommens über Stagiaires. Artikel 7 sieht vor, dass die Zulassung junger Schweizer (Kaufleute, Techniker und ähnliche Berufsarten) bis zum Alter von 30 Jahren, die sich aus Gründen ihrer beruflichen Ausbildung vorübergehend bis zu höchstens 3 Jahren in Italien aufhalten wollen, erleichtert wird. Die Bestimmung war zu wenig präzise, als dass sie praktische Bedeutung hätte erlangen können. Die Präfekturen werden den Stagiaires nunmehr Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen in eigener Kompetenz und ohne Rücksicht auf den Arbeitsmarkt erteilen. Diese Neuregelung gilt unabhängig von der Zahl der schweizerischen Stagiaires.

Da nun die administrativen Schranken fallen werden, die dem Zuwachs der schweizerischen Kolonien in Italien haben im Wege stehen können, liegt es vor allem in den Händen der führenden Männer der Kolonien und der schweizerischen Firmen, die in Italien Interessen zu verteidigen haben, die durch die Abmachung geschaffene günstige Situation im Rahmen der gegebenen Verhältnisse aus-

- 12 -

zuwerten. Es ist wohl klar, dass ein solcher Impuls gegeben werden muss, wenn unter den gegebenen Lebens- und Verdienstverhältnissen auch nur eine kleinere Zahl von Schweizern nach Italien gezogen werden wollen. Es mag sein, dass später einmal ein wirklicher Anreiz zu Studien- oder Erwerbsaufenthalten in Italien kommen wird; jedoch wird kaum je mit einer Massenauswanderung nach diesem Lande gerechnet werden müssen, sodass es nicht sehr wahrscheinlich ist, dass sich die italienische Regierung veranlasst sehen könnte, die im Notenwechsel vorgesehenen einschränkenden Massnahmen zu ergreifen.

IV.

Da die italienische Delegation mitteilte, die getroffene Vereinbarung werde als ein Freundschaftsakt der Schweiz gegenüber durch den Aussenminister, Graf Sforza, unterzeichnet, der üblicherweise auch die Presse orientieren werde, hat die schweizerische Delegation Montag, den 21. Juni, telephonisch den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrat v. Steiger, über die getroffenen Vereinbarungen orientiert und ihn gebeten, die Herren Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und des Politischen Departements ebenfalls zu verständigen. Herr Bundesrat v. Steiger hat der Delegation telegraphisch mitgeteilt, dass die drei Departemente einverstanden seien, worauf eine Mitteilung für die Presse aufgesetzt und der schweizerischen Presse in Bern zu gleicher Zeit übergeben worden ist, als die Unterschrift in Rom erfolgte und die dortige Presse orientiert wurde.

Die Zeremonie der Unterschrift fand Dienstag, den 22. Juni, um 12 Uhr im Palazzo Chigi statt. Graf Sforza war sichtlich pressiert und verabschiedete sich, nachdem er einige lebenswürdige Worte gesprochen hatte, die von Herrn Minister de Weck erwidert wurden, sofort mit der Bemerkung, er müsse in den Ministerrat.

- 13 -

V.

Die Verhandlungen wickelten sich im Geiste freundschaftlichen gegenseitigen Verständnisses ab und haben auch zu einer persönlichen Annäherung der verschiedenen Delegierten geführt. Herr Minister Reale, der die ganze Woche anwesend war, hat sich sehr aktiv an den Diskussionen beteiligt, obgleich er ausdrücklich erklärt hatte, er gehöre der italienischen Delegation nicht an. Seine ab und zu etwas lebhaften Plädoyers vermochten die Atmosphäre nicht zu stören. Die schweizerische Delegation war zum Schlusse gegenteils, in Uebereinstimmung mit der italienischen, froh über die Anwesenheit des italienischen Gesandten, weil die Durchführung der Vereinbarung dadurch nur erleichtert werden kann.

Herr Minister de Weck hatte die beiden Delegationen, zusammen mit dem neuen Unterstaatssekretär für Auswanderungsfragen, M. Moro, am Donnerstag, den 17. Juni, auf der Gesandtschaft zu einem Frühstück eingeladen, das den Verhandlungen sehr förderlich war. Die Einladung wurde am Montag, den 21. Juni, von der italienischen Delegation erwidert durch ein Frühstück im Albergo dell'Orso.

Herr Minister de Weck hatte der schweizerischen Delegation Herrn J.C. de Bavier, Attaché an der schweizerischen Gesandtschaft, zur Verfügung gestellt. Herr de Bavier war bei den Verhandlungen sehr nützlich durch seine Sprachkenntnisse und durch seine offensichtlich sehr guten Beziehungen mit allen italienischen für die Verhandlungen wichtigen Stellen. Auch hat er die Verhandlungen laufend in sehr gut gefassten kurzen Résumés festgehalten.

Die Delegation :

sig. R. de Weck
sig. H. Rothmund
sig. A. Jobin
sig. H. Tzaut
sig. A. Fischli
sig. R. Merlin